

GL_GERICHTE OG.2024.00010 vom 19. November 2025

GL Gerichte, 2025-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2024.00010

FR: GL_GERICHTE OG.2024.00010 du 19 novembre 2025

IT: GL_GERICHTE OG.2024.00010 del 19 novembre 2025

Regeste

Mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregeln

Erwägungen

E. 1

Die Kantonspolizei Glarus führte am Karfreitag, 2. April 2021, und am Ostersonntag, 4. April 2021, auf der Kerenzerbergstrasse oberhalb der Ortschaft Mollis (Gemeinde Glarus Nord) Radarkontrollen durch. Die Messstelle befand sich im Bereich einer längeren geraden Strecke, wo die dort zulässige allgemeine Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 80 km/h wegen einer Baustelleneinfahrt vorübergehend auf 50 km/h herabgesetzt war. Gemäss Angaben der Polizei war in Fahrtrichtung Filzbach die temporäre Baustellensignalisation mit dem Schild «Tempo 50» am rechten Strassenrand bei einer Haltebucht (seitige Ausbuchtung der Fahrbahn zum Anhalten) installiert (siehe act. 2/8.1.02). An beiden Kontrolltagen wurde der Beschuldigte geblizt, als er mit seinem Motorrad jeweils bergwärts Richtung Filzbach fuhr. Am Karfreitag, 2. April 2021, passierte er um 16:10 Uhr die Messstelle mit einer Geschwindigkeit von 98 km/h (nach Abzug der Messtoleranz von 6 km/h), am Ostersonntag, 4. April 2021, um 13:50 Uhr, fuhr er mit toleranzbereinigt 90 km/h (siehe act. 2/8.1.01 und act. 2/8.2.01).

E. 2

Dem Standpunkt des Beschuldigten ist aus nachstehenden Überlegungen zu folgen:

E. 2.1

Die Vorinstanz sprach dem Beschuldigten für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren aus der Staatskasse eine Parteientschädigung von CHF 3'644.55 zu. Diese Entschädigung blieb in ihrer Höhe im Berufungsverfahren unbestritten und ist damit zu bestätigen.

E. 2.2

[Regelung der Anwaltskosten] _____ Entscheid

E. 2.3

Im Übrigen ist nicht auszuschliessen, dass über das verlängerte arbeitsfreie Osterwochenende, wo die abseitige Baustelle «Reservoir Paradisli» ruhte und keine Baufahrzeuge über die von der Kerenzerbergstrasse abzweigende Baupiste zirkulierten, das zuständige Bauunternehmen die mobile Geschwindigkeitstafel bei der Haltebucht abgedeckt oder von der Fahrbahn abgedreht hatte, wie dies gemäss Art. 81 Abs. 4 SSV bei einem längeren Arbeitsunterbruch vorgesehen ist.

E. 2.4

Dagegen erhob die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 26. Februar 2024 (act. 31) beim Obergericht fristgerecht Berufung. Dies mit dem Antrag, den Beschuldigten im Sinne der Anklage wegen mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln schuldig zu sprechen und zu bestrafen.

E. 2.5

Zum Zeitpunkt, als die Berufung der Staatsanwaltschaft beim Obergericht einging, war beim Bundesgericht bereits auch eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den zuvor erwähnten Entscheid des Obergerichts vom 21. November 2023 hängig. Die Verfahrensleitung des Obergerichts verfügte daher, das vorliegende Berufungsverfahren bis zum Abschluss des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens zu sistieren (act. 32). Mit Urteil vom 21. Mai 2024 verwarf das Bundesgericht die Sichtweise des Obergerichts gemäss dessen Entscheid vom 21. November 2023 und hielt fest, die Tempobeschränkung auf 50 km/h sei rechtmässig und über das verlängerte Wochenende an Ostern zu befolgen gewesen (Urteil BGer 6B_14/2024 E. 2.5). In der Folge nahm das Obergericht das vorliegende Berufungsverfahren wieder auf, setzte dem Beschuldigten Frist für eine allfällige Anschlussberufung und räumte den Parteien zudem Gelegenheit ein, um sich zu einer allfälligen Rückweisung der Sache zur nochmaligen Behandlung an das Kantonsgericht zu äussern (act. 33). Innert angesetzter Frist erfolgte weder eine Anschlussberufung noch ging eine Stellungnahme ein.

E. 2.6

Am 7. März 2025 führte das Obergericht die mündliche Berufungsverhandlung durch (act. 43); das nachstehende Urteil wird im Einverständnis mit den Parteien (siehe dazu act. 43 S. 18) schriftlich eröffnet. II. (Materielle Erwägungen) 1. Wie bereits in der Untersuchung und im vorinstanzlichen Verfahren machte der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren geltend, die Signalisation «Tempo 50» nicht gesehen zu haben (act. 2./8.1.06 S. 2 und 2/8.2.03 S. 2; act. 25, Fragen 12 und 13); er führte aus, dass die damals an einer Haltebucht installierte Verkehrstafel (oben E. I. 1) allenfalls durch ein dort parkiertes Fahrzeug verdeckt gewesen sei (act. 25 S. 8 und act. 43 S. 14 f. Ziff. 10).

E. 3

Aus alledem folgt, dass sich nicht rechtsgenügend feststellen lässt, ob am Karfreitag und Ostersonntag, 2. und 4. April 2021, als der Beschuldigte jeweils mit seinem Motorrad auf der Kerenzerbergstrasse, Höhe «Reservoir Paradisli», in Fahrtrichtung Filzbach unterwegs war, tatsächlich eine Tempobeschränkung auf 50 km/h erkennbar signalisiert war. Dies wiederum bedeutet, dass er auf dem betreffenden Streckenabschnitt mit der ausserorts allgemein zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h fahren durfte (Art. 4a Abs. 1 Bst. b VRV).

E. 4.1

Der Beschuldigte wurde am 2. April 2021 mit einer toleranzbereinigten Geschwindigkeit von 98 km/h gemessen (act. 2/8.1.01) und am 4. April 2021 mit einer solchen von 90 km/h (act. 2/8.2.01). Die entsprechenden Tempoüberschreitungen von 18 bzw. 10 km/h fallen noch in den Ordnungsbussenbereich: Bei 18 km/h beträgt die Busse CHF 240.-, bei 10 km/h sind es CHF 100.- (OBV [SR 314.11] Anhang 1 Nr. 303.2), insgesamt somit CHF 340.-. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von vier Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG).

E. 4.2

Indem vorliegend Geschwindigkeitsüberschreitungen noch im Ordnungsbussenbereich in Frage stehen und zudem keine Ausnahmesituation im Sinne von Art. 4 OBG ersichtlich ist, hätte deren Sanktionierung zwingend im Ordnungsbussenverfahren erfolgen müssen (Art. 3 OBG) (siehe zum Ganzen: Urteil BGer 6B_27/2023 vom 5. Mai 2023 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen). Dies bedeutet im Gegenzug, dass das hier gegen den Beschuldigten eröffnete ordentliche Verfahren einzustellen ist.

E. 5

All dies führt zur vollumfänglichen Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft. III. (Kostenregelung) 1. Wie aufgezeigt, wäre die hier inkriminierte Geschwindigkeitsüberschreitung nicht im ordentlichen Verfahren, sondern im Ordnungsbussenverfahren abzuwickeln gewesen, wobei dieses Verfahren kostenlos ist (Art. 12 OBG). Weil demnach das zu Unrecht eröffnete ordentliche Verfahren einzustellen ist, sind die damit verbundenen Kosten gesamthaft auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario sowie auch Abs. 3 Bst. a). Dies gilt erst recht in Bezug auf die Kosten des Berufungsverfahrens, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung vollumfänglich unterliegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschuldigte zudem Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.